

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 16 (1975)
Heft: 18

Artikel: Wensschon - dennschon (?) : auch ein unverbindliches Dokument sollte deutlich sein
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auch ein unverbindliches Dokument sollte deutlich sein

Wennschon — dennschon (?)

Laszlo Revesz zu verpassten Chancen der KSZE-Erklärung

Wir haben in der letzten Nummer (S. 7, «Die Konzessionen») darauf hingewiesen, dass die KSZE-«Beschlüsse» ganz bewusst unverbindlich abgefasst sind. Das ermöglicht insbesondere dem Sowjetlager, die menschenrechtlichen Forderungen des Schlussdokumentes ausser acht zu lassen, ohne dabei seinen Buchstaben zu verletzen. Somit bleibt es bei einer Absichtserklärung. Aber damit hat es nicht sein Bewenden. Heute wollen wir aufzeigen, dass der Text sogar in seiner Eigenschaft als blosse Absichtserklärung etliche Mängel aufweist. Wenn man schon lange verhandelt, um einen Katalog von undurchsetzbaren Wünschbarkeiten zusammenzustellen, müssten diese wenigstens eindeutig formuliert sein, Aber nicht einmal das ist der Fall.

Die Einleitung der Schlusserklärung zählt zehn Prinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen auf. Sie haben soweit ihre generelle Güte, aber sie verzichten darauf, ihre Uebertragbarkeit auf östliche Verhältnisse geltend zu machen, gerade dort, wo sie nottäten.

*

Im *Prinzip I* (Souveräne Gleichheit der Staaten usw.) ist das Recht auf Neutralität für die Teilnehmerstaaten festgehalten. So weit, so gut. Aber wie gut, das hätte man testen können und müssen durch die Zusatzklausel «für alle Staaten unbeschadet ihres sozialen Systems».

Denn das Staatsrecht der kommunistisch regierten Länder anerkennt den Begriff der Neutralität überhaupt nur ausserhalb des eigenen Systems. Im «internationalen Klassenkampf» neutral zu bleiben, widerspricht dem Selbstverständnis der sozialistischen Staaten, die zur Parteinahme verpflichtet sind. Das rumänische Strafgesetzbuch von 1958 sah für Neutralitätspropaganda sogar die Todesstrafe vor.

Angesichts dieser Auffassung, die seit der «Breschnew-Doktrin» über die beschränkte Souveränität sozialistischer Staaten noch verstärkt worden ist, wäre eine Zusatzklausel über das nicht klassengebundene Neutralitätsrecht keineswegs überflüssig gewesen. Wenn die Sowjetunion die Geltung des Neutralitätsrechtes auch für ihr La-

ger ohnehin anerkennen wollte, hätte sie ja auch keinen Grund gehabt, gegen eine zusätzliche Klarstellung einzuschreiten. Wenn sie aber Einwände erhoben hätte, würde sie damit selber ihren Willen kundgetan haben, die Neutralitätsrechte zu missachten. Die nichtkommunistischen Konferenzteilnehmer haben ihr ein solches Dilemma erspart (und wohl auch ersparen wollen).

*

Das *Prinzip IV* (Territoriale Integrität der Staaten) erklärt die Besetzung eines andern Staates für rechtswidrig. Müssen jetzt die sowjetischen Truppen aus der CSSR abziehen?

Es schadet nichts, diese Forderung aus der vorliegenden Fassung abzuleiten und bei jeder Gelegenheit vorzubringen. Noch besser wäre allerdings die Forderung gewesen, dass eine im Sinne der KSZE-Erklärung illegale Besetzung rückgängig zu machen sei. (Dementsprechend ist ein *nachträglicher* Staatsvertrag über die Stationierung fremder Truppen auf dem eigenen Territorium nicht als souveräner Akt, sondern als Auswirkung der Besetzung zu verstehen; anders wird lediglich das Okkupationsrecht legalisiert.)

*

Im *Prinzip VII* (Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten) gibt es eine auffällige Unterlassung. Hier wird festgehalten: «Die Teil-

lichen Beziehungen» für den sowjetischen Sozialimperialismus in keiner Weise bindend sind und in keiner Weise die Sicherheit der europäischen Länder zu gewährleisten vermögen. (...)

In ihrem Bestreben, aus der Europäischen Sicherheitskonferenz einen Erfolg entsprechend der sowjetischen Globalstrategie zu machen, hatte sich die UdSSR trotz erheblichem Unwillen bereit erklärt, auf der Basis westlicher Formulierungsvorschläge über den «Korb drei» zu verhandeln. Als Ergebnis dieser hitzigen Auseinandersetzungen ist das Schlussdokument gespickt mit Wendungen, wie «unter gegenseitig annehmbaren Bedingungen» oder «in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der jeweiligen Länder». Solche Sätze lassen sich bequem benutzen, um relevante Forderungen beiseite zu schieben oder zu annullieren.

Hsinhua, Peking, 2. August 1975

nehmerstaaten werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten, einschliesslich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Ueberzeugungsfreiheit für alle ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion.» Was hier im Gegensatz zur Allgemeinen Menschenrechtserklärung der UNO vom 10. Dezember 1948, Artikel 2, fehlt, ist ein Hinweis auf «politische oder sonstige Ueberzeugung», auf soziale Herkunft, Eigentumslage (bzw. frühere Eigentumslage), Geburt und früheren Beruf.

Das ist ein Katalog von möglichen Diskriminierungen, die alle gerade im Ostblock permanent und akut sind. Ist diese Abweichung von der UNO-Menschenrechtserklärung ein Zufall? Oder der vorbedachte Verzicht darauf, jene grundlegenden Menschenrechte auch nur als wünschbar anzumelden, die dem östlichen Partner nicht einmal ins grundsätzliche System, geschweige denn in der Praxis passen? Gewiss, das Prinzip VII enthält die Berufung auf «die universelle

Roth-Käse ist gesund, reich an wertvollem Eiweiss, ohne Kohlenhydrate, hat leichtverdauliches Milchfett und Kalzium und Phosphor und die ganze Naturkraft der feinsten silofreien Milch.



Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten», aber die UNO-Deklaration macht wenigstens klar, dass diese auch von Klassenkriterien nicht überspielt werden dürfen, wogegen die KSZE-Erklärung gerade die spezifischen Testfälle dafür ausgeklammert hat.

Einer weiteren Unterlassung in Prinzip VII wird man gewahr, wenn man den Vergleich zu andern Stellen des KSZE-Dokumentes zieht. Es geht um den Schutz der Persönlichkeit vor Repressalien.

Das Kapitel über die «Zusammenarbeit in humanitären und andern Bereichen» enthält (in Punkt 1/b) eine anerkennenswerte Bestimmung über die Familienzusammenführung. Die Teilnehmerstaaten der KSZE «bestätigen, dass die Einreichung eines Gesuches betreffend Familienzusammenführung zu keiner Veränderung der Rechte und Pflichten des Gesuchstellers oder seiner Familienmitglieder führen wird». Hier geht es nicht um die Einhaltungschancen einer solchen Forderung (mit diesem Fragenkomplex und seinen

Kommentar aus China

Nimmt man die Besetzung und Invasion der Tschechoslowakei durch die sowjetischen Sozialimperialisten als Beispiel: Lässt sich diese Aktion mit irgendeinem der zehn Prinzipien (der KSZE-Erklärung) vereinbaren? Und trotzdem hatten sowjetische Delegierte im Laufe der KSZE die Frechheit, öffentlich zu behaupten, die sowjetische Truppenentsendung zur Besetzung der Tschechoslowakei habe keine Gewaltanwendung dargestellt, und die UdSSR werde sich im Falle einer ähnlichen Situation in Zukunft gleich verhalten. Es ist überaus klar, dass die Papierfetzen «internationaler Abkommen» wie die sogenannten «Prinzipien zur Regelung der zwischenstaat-

traurigen Aussichten haben wir uns in der letzten Nummer befasst), sondern nur darum, dass wenigstens das Postulat gestellt ist.

Aber wenn der Schutz vor Repressalien in einer konkreten Anwendung im KSZE-Dokument schon angeführt wird, stellt sich erst recht die Frage, warum man ihn beim Prinzip VII weglassen hat, wo er offensichtlich ein vordringliches Anliegen ist, wenn es um die Inanspruchnahme von Menschenrechten geht.

Den Schutz vor Repressalien hätten in der UdSSR etwa Gläubige und «Gesinnungstäter» besonders nötig. Ein kleines Beispiel aus dem normalen Recht: Man kann Eltern, die ihre Kinder religiös erziehen, gerichtlich ihre Elternschaft entziehen und die Kinder in Kinderheime einweisen. Hier hat also die Inanspruchnahme des Rechtes auf Religionsfreiheit schon ganz offiziell eine «Veränderung der Rechte und Pflichten» zur Folge. Praktisch noch schlimmer wirkt sich aus, dass die Religion — zusammen mit Nationalismus, Kriminalität und Alkoholismus — offiziell als bekämpfenswerter «Ueberrest der Vergangenheit» bewertet wird, was unausweichlich zu einer Diskriminierung von Personen und Familien führt, die als Träger solcher «Ueberbleibsel» erkannt sind.

Sind diese Leute durch Repressalien weniger gefährdet als Gesuchsteller in Sachen «Familienzusammenführung»? Oder fehlt es bei der nationalen Handhabung von Menschenrechten ganz einfach am zwischenstaatlichen Aspekt, der im Falle von Emigrationsproblemen dem Westen das Wegsehen offenbar doch erschwert?

Im *Prinzip VIII* (Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht) ist das Recht auf die Entscheidung über das politische und soziale System enthalten, nicht aber das Recht auf territoriale Selbstbestimmung und schon gar nicht das Recht auf Sezession für die nationalen Minderheiten. Gewiss sind das delikate Punkte, aber es ist nicht zu übersehen, dass sie z. B. im Falle des sowjetischen multinationalen Staates besonders wichtig wären.

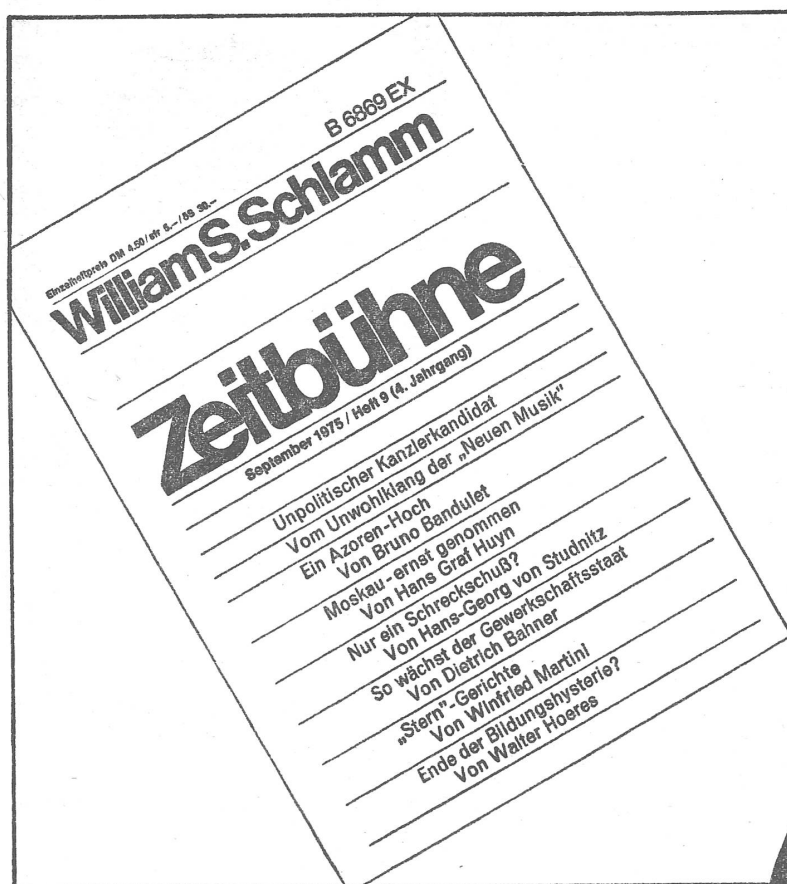
Nun, darüber kann man vielleicht streiten, aber dafür wäre es unbedingt notwendig gewesen, im *Prinzip VIII* auch einen Satz aufzunehmen, wonach die Staatsbürger, die im Rahmen der bestehenden Staats-, Wirtschafts- und Sozialordnung mit friedlichen Mitteln für eine andere Staatsordnung kämpfen, strafrechtlich nicht verfolgt werden dürfen. Im Sinne von Artikel 1 des Unionsgesetzes über staatsfeindliche Delikte vom 25. Dezember 1958 gilt dies nämlich in der UdSSR (entsprechende Normen gibt es auch in den übrigen «sozialistischen» Ländern) als Hochverrat und wird entweder mit der höchstmöglichen Freiheitsstrafe oder mit dem Tode geahndet. Diese menschenrechtswidrige Regelung wird vom KSZE-Dokument stillschweigend in Kauf genommen. Und zudem verstärkt der Text so das bestehende Ungleichgewicht in der Wirkungsmöglichkeit von «Systemfeinden» in West und Ost.

Im *Prinzip IX* wird verlangt, dass die europäischen Staaten die Interessen der Entwicklungsländer «in der ganzen Welt berücksichtigen». Was ist aber dann mit den Entwicklungsgebiete-

ten der Sowjetunion in ganz Sibirien, in Zentralasien, im Fernen Osten, im Kaukasusgebiet und sogar in einigen europäischen Teilen? Diese sind praktisch Rohstofflieferanten für das Zentrum und haben nicht einmal das Recht, über die eigenen Naturschätze selbst zu verfügen.

*

Im Dokument über «Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen» (1/h) wird die Erweiterung der Kontakte zwischen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen bzw. Vereinigungen verlangt. Die Teilnehmerstaaten sollen die Einberufung von Zusammenkünften sowie Reisen von Delegationen, Gruppen und Einzelpersonen zum erwähnten Zwecke erleichtern. Damit werden praktisch die «internationalen demokratischen Organisationen» anerkannt, d. h. die von der Sowjetunion bezahlten Institutionen. Ihre Bewegungsfreiheit wird ausgedehnt, obwohl dies dem *Prinzip VI* (Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten) indirekt widerspricht. Dieses *Prinzip* schließt die Unterstützung subversiver oder anderer Tätigkeiten auf dem Gebiet eines anderen Staates aus, die auf den gewaltsamen Sturz des Regimes gerichtet sind. Momentan richtet sich die Tätigkeit sowohl dieser Organisationen als auch der von der UdSSR ebenfalls — mindestens moralisch — unterstützten Kommunistischen Parteien auf eine friedliche Machtergreifung, falls sich die «Bourgeoisie» freiwillig ergibt. Der «freiwillige Übergang zum Sozialismus» geht jedoch mit der Ausrufung der Diktatur des Proletariates (eigentlich: Diktatur über das Proletariat) zu Ende, was schon die geplante Gewalttätigkeit mit einschließt.



Die «ZEITBÜHNE» wird von William S. Schlamm herausgegeben. William S. Schlamm und namhafte Autoren der internationalen Publizistik kommentieren das aktuelle Geschehen und machen Alternativen sichtbar. Die «ZEITBÜHNE» versteht sich als engagiert politisches Organ, das niemandem verpflichtet sein will.

Lernen Sie die «ZEITBÜHNE» kennen. Schicken Sie den Informationsgutschein an:
«ZEITBÜHNE», D-8000 München 81
Effnerstrasse 70
oder
A-5024 Salzburg, Postfach 108
oder
CH-6300 Zug, Im Rötel 1

Informations- Gutschein

für kostenlose, unverbindliche Zusendung
von zwei Probeheften der «ZEITBÜHNE».
(bitte an folgende Adresse:)
